

Gewerbeaufsicht Stadtstraße 3 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 2187-4500 Telefax: 0761 2187-4599 E-Mail: gewerbeaufsicht@lkbh.de

Sicherheitstechnische Grundsätze beim Umgang mit Flüssiggasflaschenanlagen bei gewerblicher Nutzung

Merkblatt mit Hinweisen

Nach der "Betriebssicherheitsverordnung", den "Technischen Regeln für Flüssiggas" (TRF 2012) und in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 79) "Verwendung von Flüssiggas" sind bei gewerblich genutzten Anlagen besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und wiederkehrende Prüfungen notwendig.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen (z.B. Grill, Bräter, Druckregler und Schlauchleitungen) durch eine befähigte Person z. B. eine Gasfachfirma regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste Verbrauchsanlagen mindestens alle 4 Jahre,
- ortsveränderliche Anlagen mindestens alle 2 Jahre,
- sowie nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen und nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr.

Die **Prüfbescheinigungen** (§ 33 DGUV Vorschrift 79) müssen den zur Einsicht Berechtigten jederzeit vorgelegt werden können.

Die Verbrauchseinrichtungen dürfen nur über ein Druckregelgerät und eine **maximal 40 cm** lange Schlauchleitung an die Flüssiggasflasche angeschlossen werden.

Werden aus betrieblichen Gründen längere Schlauchleitungen benötigt, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (§§ 9 und 10 DGUV Vorschrift 79), z.B. Leckgassicherung, Druckregler mit integrierter Dichtheitsprüfeinrichtung oder eine Schlauchbruchsicherung.

Verschleißanfällige Teile (z.B. Druckregler, Schläuche usw.) müssen **alle 8 Jahre** ausgewechselt werden bzw. auf ordnungsgemäße Beschaffenheit durch eine befähigte Person geprüft werden.

Schadhafte Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Schläuche sachgemäß ausgetauscht werden.

Nach jedem Flaschenwechsel muss die Dichtheit des Regleranschlusses mit schaumbildenden Mitteln geprüft werden. Die Flüssiggasflaschenanlagen müssen standsicher aufgestellt werden. Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Bereich von Fluchtwegen, Durchgängen und Treppenräumen aufgestellt und gelagert werden.

Für die Flüssiggasanlage ist eine betriebsbezogene Anleitung zu erstellen und an einer sichtbaren Stelle in der Nähe der Anlage auszuhängen (Beachten: Handbuch oder Betriebsanleitung des Herstellers).

Eine Unterweisung der Beschäftigten über den Umgang mit der Flüssiggasanlage muss gegen Unterschrift erfolgen.

Stand: Januar 2020